

**ACHTUNG:** Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

**Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):**

**Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:**

**Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:**

Name:

Tel:

Fax:

E-Mail

**Ende der Angebotsfrist (Einlangen):**

Datum/ Zeit: 1.10.2020, 10:00

**Angebotsöffnung:**

Datum/Zeit: 1.10.2020, 10:00

Ort: Gemeinde Vorarlberger Gemeindeverband

Marktstraße 51

6850 Dornbirn

**Ende der Zuschlagsfrist:** 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

## ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN

**Auftraggeber/in und  
Vergabende Stelle**

Gemeinde Altach  
Berkmannweg 2  
A-6844 Altach

**Ort/Bauvorhaben/Bauteil**

Neubau Kindergarten Kinderbetreuung Kreuzfeld Altach

**Angebotsgegenstand/  
Leistungsgegenstand**

Bauftrag – Fenster- und Außentürelemente

<b>Verfahrensart</b>	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
<b>Leistungsbeginn</b>	Voraussichtlich September 2021
<b>Auskunftsperson für das Vergabeverfahren</b>	Mag. Claudia Estermann Telefon: +43 5572 55450 126 E-Mail: <a href="mailto:claudia.estermann@gemeindeverband.at">claudia.estermann@gemeindeverband.at</a>
<b>Support Vergabepattform ANKÖ</b>	Der Support für die Vergabepattform erfolgt durch ANKÖ: Hotline: +43 (0)1/333666-0 E-Mail: <a href="mailto:office@ankoe.at">office@ankoe.at</a> <a href="http://www.ankoe.at">www.ankoe.at</a>
<b>Anfragen bis</b>	25.9.2020, 17:00 Uhr

### **Abgabeform des Angebotes:**

**Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“**

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

**Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.**

**Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):**

Empty box for the bidder's essential explanations.

**Beilagenverzeichnis:**

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:  
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):**

**Preis:**

Angebotssumme exkl. USt. EUR.....	sachlich und rechn. geprüft:
abzgl. Nachlass .....%	
EUR.....	
NETTO-Gesamtpreis EUR.....	.....
20% USt. EUR.....	
BRUTTO-Angebotspreis EUR.....	.....
	Prüfvermerk

Diese Preisangaben müssen mit den Angaben auf der Ankö-Vergabepattform übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, welcher auf der Ankö-Vergabepattform angegeben wird.

### Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

**Zusätzlicher**  
vom Bieter  
angebotener  
Haft Rücklass in  
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

### Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

**Zusätzliche** vom  
Bieter  
angebotene  
Gewährleistung  
s-frist in Jahren  
(max. +2 Jahre)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

### Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen

71.1312G, 71.1312J, 71.1312L, 71.1312V, 71.1312X, 71.1314B, 71.1314C, 71.1314D, 71.1314E, 71.1314G, 71.1314I, 71.1314K, 71.1314M, 71.1314P

angeführte Holz/Massivholz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere **Details siehe Punkt A.20 Zuschlagskriterien und Gewichtung**) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Für folgende Materialien gilt das "Holz-von-Hier" Kriterium nicht:

- gedämmte Paneele
- Türen
- 3-S-Platten in Tanne
- Furnierte Holzteile
- Holzteile, die nicht aus Massivholz bestehen

**Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.**

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link <https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/> abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch der Beilage „Transportgrenzen-HVH\_gültig ab 08-2020“ entnommen werden.

**Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:**

DI Erich Reiner  
Platz 39, 6870 Bezaus  
T +43 5514 4170  
[erich@reiner.at](mailto:erich@reiner.at)  
[www.reiner.at](http://www.reiner.at)

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

<input type="checkbox"/>	Ja (1)	HvH ID-Nr. (falls vorhanden):	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nein (0)		

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung sind die „Holz von Hier“-Zertifikate oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

**Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN</b>	<b>VIII</b>
A.1.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE .....	VIII
A.2.	VERFAHRENSABLAUF .....	VIII
A.3.	VERSCHWIEGENHEIT.....	VIII
A.4.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE .....	VIII
A.5.	RÜGEPFLICHT.....	XI
A.6.	DATENSCHUTZ .....	XII
A.7.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST .....	XII
A.8.	BERICHTIGUNGEN.....	XIII
A.9.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XIII
A.10.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER.....	XIV
A.11.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT.....	XIV
A.12.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG .....	XV
A.13.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN .....	XV
A.14.	SUBUNTERNEHMER.....	XV
A.15.	TEILANGEBOTE.....	XVII
A.16.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE .....	XVII
A.17.	BEMUSTERUNG .....	XVII
A.18.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN .....	XVII
A.19.	PREISE.....	XVII
A.20.	ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG .....	XVIII
<b>B.</b>	<b>RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES</b>	<b>XX</b>
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES .....	XX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN .....	XXI
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION .....	XXII
B.4.	LUFTDICHTHEIT .....	XXII
B.5.	RAUCHVERBOT.....	XXIII
B.6.	MONTAGESCHÄUME .....	XXIII
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE.....	XXIII
B.8.	NACHLÄSSE UND SKONTO .....	XXIV
B.7.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG .....	XXIV
B.8.	RECHNUNGSABZÜGE .....	XXV
B.11.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE .....	XXV
B.12.	ABFALL.....	XXV
B.13.	AUFRECHNUNGSVERBOT .....	XXV
B.14.	GEWÄHRLEISTUNG.....	XXV
<b>C.</b>	<b>LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG</b>	<b>XXVII</b>
<b>D.</b>	<b>ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL</b>	<b>XXVIII</b>
<b>E.</b>	<b>BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES</b>	<b>XXIX</b>
<b>F.</b>	<b>ANHÄNGE/BEILAGEN</b>	<b>XXXI</b>
F.1.	BEILAGE 1: EIGENERKLÄRUNG GEMÄß § 80 Abs. 2 BVERGG 2018 .....	XXXI
F.2.	BEILAGE 2: ZUSATZERKLÄRUNG FÜR BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN .....	XXXII
F.3.	BEILAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG BEI SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN .....	XXXIII

F.4.	BEILAGE 4: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BIETERS .....	XXXIV
F.5.	BEILAGE 5: ERKLÄRUNG DES BIETERS.....	XXXV
F.6.	BEILAGE 6: REFERENZEN .....	XXXVI
F.7.	BEILAGE 7: SCHLÜSSELPERSONEN .....	XXXVIII

## A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

### A.1. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (in der Folge BVergG) durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

### A.2. Verfahrensablauf

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.4 geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.20. bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

### A.3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

### A.4. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt.



Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2018 wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG 2018).

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 3 Monate) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

#### A.4.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG – von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Kontoauszug der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** und Lastschriftanzeige der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht die oben vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Auftraggeber eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes

des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG vorliegt.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 1 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

#### A.4.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

#### A.4.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens in Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

#### A.4.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen:

- Schlüsselpersonal: Der Bieter hat mit seinem Angebot in Beilage 7 einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung/eine Schlüsselperson als Projektleiter/Bauleiter namhaft zu machen und die Beilage 7 vollständig auszufüllen.  
Der Ansprechpartner kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.
- Mindestreferenzen: Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in Beilage 6 zumindest **2 Referenzaufträge** zu nennen, die über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen:
  - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
  - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht

- ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des **halben Gesamtpreises** (exkl. USt.)

Referenzen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft können zum Erreichen der o.a. Merkmale zusammengezählt werden.

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich.

#### **A.5. Rügepflicht**

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

**Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen.** Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen dem Auftraggeber vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahren beteiligt:

- Bürgermeister Gottfried Brändle, Gemeinde Altdorf
- Peter Ender, Leiter Bauamt Gemeinde Altdorf
- Paul Martin, Bauprojektleitung Feldkirch
- Simon Martin, Bauprojektleitung Feldkirch
- Arch. DI Sven Matt, Innauer Matt Architekten ZT GmbH
- Mag. Claudia Estermann, Vorarlberger Gemeindeverband

#### **A.6. Datenschutz**

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten (Mitarbeiter, Schlüsselpersonal, Subunternehmer, Referenzauftraggeber) eingeholt und dokumentiert hat und auch allfällige Subunternehmer diesbezüglich verpflichtet hat.

#### **A.7. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist**

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an den Auftraggeber zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmern zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Der Auftraggeber behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse [eprocurement@ankoe.at](mailto:eprocurement@ankoe.at) auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

#### **A.8. Berichtigungen**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

#### **A.9. Angebotserstellung**

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVerG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

**Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:**

- **vollständig in allen vorgesehenen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben.**

**Achtung: Für die Abgabe über das ANKÖ-Vergabeportal ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).**

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

#### **A.10. Angebotserstellung auf Datenträger**

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

#### **A.11. Änderung und Rücktritt vom Angebot**

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser

anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

#### A.12. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 5** auszufüllen.

#### A.13. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

#### A.14. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG 2018 erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden. Er hat den Werkverträgen mit seinen Subunternehmern die „Allgemeinen Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft“, erstellt von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

**Nach Zuschlagserteilung** hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des BVergG 2018 erfolgen. Der Bieter hat dem Angebot die entsprechende **Verpflichtungserklärung in Beilage 4** beizulegen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall



mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

#### A.15. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist  
 vorgesehen  nicht vorgesehen

Teilangebote sind  
 laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig  unzulässig

#### A.16. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

#### A.17. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für den Auftraggeber kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

#### A.18. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

#### A.19. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist</b> |
| <input type="checkbox"/>            | <b>Veränderliche Preise</b>  |

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monats ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: [www.preisumrechnung.at](http://www.preisumrechnung.at) (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Baugewerbe oder Bauindustrie“ September 2020 vereinbart.)

#### A.20.Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	<b>Gesamtpreis</b> (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 94\%^1$
Angebotene Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der <b>angebotenen Gewährleistungsfrist</b> erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte Pro angebotenem zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Haftrücklass	2%	Die Bewertung <b>Erhöhung Haftrücklass</b> erfolgt folgendermaßen: Mindesthaftrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)

<sup>1</sup> Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 94 Punkte).

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	<p>Die Bewertung des <b>Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig</b> erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite V einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte.</p> <p>Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.</p>
---	----	---

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahl erhält den Zuschlag.

## B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

### B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

#### a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).  
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
  - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
  - Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt 2.: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
  - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

**b)**

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

**c)**

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

**d)**

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

**e)**

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**f)**

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

## **B.2. Sicherstellungen**

### **B.2.1. Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

### **B.2.2. Haftungsrücklass**

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf

jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

(Im Auftragsfall gilt der auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.)

### B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt.

Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer eine Bestätigung der Versicherung über die Nachhaftung für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Auftragserteilung vorzulegen.

### B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf [www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea) (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

### B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate  $n_{50}$  beträgt  $0,6 \text{ h}^{-1}$ . Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
- Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer

- neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

#### B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

#### B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

#### B.7. Fristen/Vertragsstrafe

##### B.7.1. Fristen

Leistungsfristen (voraussichtliche Termine welche frühzeitig vor der Ausführung nochmals abgestimmt werden):

- Allge. Baustart Baumeister, etc. : ab 11.01.2021
- Zimmermann / Rohbau: ab 23.07.2021
- **Fenster- und Verglasungen:** **ab 24.9.2021**
- Gesamtfertigstellung inkl. Reinigung: bis 27.10.2022
- Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

##### B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 11.12.2020 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800

über EUR 720.000 0,1% jedoch mind. EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

## **B.8. Nachlässe und Skonto**

### **B.6.1. Nachlässe**

Vom Bieter angebotene Nachlässe (und Aufschläge), die an Bedingungen geknüpft sind (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Erteilung des gesamten Auftrages), sind in einem Begleitschreiben zum Angebot anzuführen und sind im Beilagenverzeichnis anzuführen.

Nachlässe und Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, können nur im Rahmen eines Alternativangebotes berücksichtigt werden. Betreffend der Zulässigkeit und der Erstellung von Alternativangeboten sind die Ausschreibungsunterlagen maßgeblich.

## **B.7. Rechnungslegung, Zahlung**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe [https://www.erb.gv.at/erb?p=info\\_erb](https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb)).

### **B.7.1. Rechnungslauf**

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA BauProjektLeitung Paul Martin, Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

### **B.7.2. Zahlungsbedingungen**



Als Zahlungsbedingungen gelten 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungsfrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

### **B.8. Rechnungsabzüge**

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,30%
- für Brauchwasser 0,00%
- für Baustrom 0,00%
- für nicht zuordenbare Bauschäden 0,10%
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle 0,10%
- für Gemeinschaftsbautafel<sup>2</sup>: pauschal EUR 100,--

### **B.11. Personaleinsatz/Sprache**

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

### **B.12. Abfall**

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

### **B.13. Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

### **B.14. Gewährleistung**

---

<sup>2</sup> Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nicht angebracht werden.

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

(Im Auftragsfall gilt die auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsverlängerung.)

## C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

---

Inhaltsverzeichnis

---

LG 01 Baustellengemeinkosten

2

LG 71 Fenster aus Holz

8

LG.POSNR PV Stichwort

- 01 Baustellengemeinkosten**  
Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:  
**1. Allgemeines:**  
Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.  
**2. Vorhalten:**  
Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.  
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.  
**3. Stillliegezeiten:**  
Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.
- 01 .00 Z Allgemeine Abgrenzungen und Zuordnungen**  
**01 .0003 Z**  
In dieser Leistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten, die nicht gemäß den Fachnormen als Nebenleistungen mit den mengenabhängigen Positionen abgegolten werden wenn sie nicht gesondert ausgeschrieben wurden.  
Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise bzw. in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
- 01 .0003B Z Behörl. Auflagen +Genehmigungen**  
Die jeweiligen behördlichen und sonstige Bestimmungen und Auflagen sind einzuhalten. Noch fehlende Auflagen, Nachweise, Bestätigungen, lt. Baubehörde, OIB-Richtlinien, Normen, Energie- und Produktnachweise, TÜV, Statik, Dienstnehmerschutzes, Feuerwehr, VKW, Post, EVU-Hauseinführungen, ÖVE, VEG, etc. sind vom AN auf seine Kosten zu organisieren, urgieren und einzuholen, inkl. ev. Ausnahmegenehmigungen und Sondervereinbarungen, etc. für eine rasche und unkomplizierte Bauabwicklung aller Art. (Überzeit, Parkplatz, Zufahrten, Absperrungen, Beschilderungen, etc.) Mit Kopie an die ÖBA und Bauherrschaft.
- 01 .0003C Z Werkpläne AN**  
Dem AN werden die vorliegenden Unterlagen (Elektor, HLS, Architektur, Statiker, etc.) digital als PDF und DWG zur Verfügung gestellt. Auf Basis der beigelegten Pläne, Unterlagen bzw. Schemazeichnungen, etc. verpflichtet sich der AN vor Arbeitsbeginn zur Durchführung seiner Leistungen alle Werkpläne und Konstruktionszeichnungen samt den erforderlichen Vermessungs- und Bestandsaufnahmen, u.dgl. auf seine Kosten zu veranlassen und frühzeitig dem AG, bzw. Architekt, etc. zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.
- 01 .0003D Z allge.Eignungsprüfung für AN**  
Für alle angebotenen Konstruktionen hat der AN auf seine Kosten, Eignungsberichte und Prüfzeugnisse, etc. auf die zurzeit gültigen Normen und OIB-Richtlinien, etc. nach Aufforderung innert 7 Tagen vorzulegen.  
Dies betrifft Punkte der Standfestigkeit, Bauphysik, Lärm etc., durch eine staatlich autorisierten Versuchsanstalt, TÜV-Einrichtung, ZT oder ähnliche Einrichtung.
- 01 .0003E Z Montage u.Verankerungen**  
Konstruktionen aller Art sind auf bauseitig vorhandene Unterkonstruktionen (Holz, Mauerwerk, Beton, Stahl, usw.) fachgerecht, kraftschlüssig und bauphysikalisch (Schall, Schutz, Wärme, Statik, etc.) richtig zu montieren.  
**Alle Auswechselungen**, Trennungen, Aussteifungen, Schiff- und Anpassarbeiten, etc. sowie alle und zusätzlich notwendigen Unterkonstruktionen und Halterungen, Unter- und Vergussarbeiten, Verkleidungen, und Befestigungsmaterialien, etc. aller Art und Größe samt den Unterstellungs- bzw. Unterfangungsarbeiten sind im EP enthalten.  
Es ist eine fix fertige Leistung mit aller Arbeit und Material anzubieten.
- 01 .0003G Z Gerüst- u.Hebeeinrichtungen**  
Alle erforderlichen Hebegeräte, die für die Montage erforderlichen Gerüste sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Hilfskonstruktionen und Gerüste sind für sämtliche Arbeiten ohne Unterschied der Arbeitshöhe im Einheitspreis einkalkuliert.  
Der Auftragnehmer sorgt selbst für passende Hebeeinrichtungen aller Art und Größe (Aufzug, Kran, etc.).
- 01 .0003J Z Sicherheitsmassnahmen b.Montagearbeiten**  
Sämtliche Sicherheitsmassnahmen werden nicht gesondert ausgeschrieben und sind daher in die einzelnen Montagearbeiten einzurechnen. Zu berücksichtigen ist die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) in ihrer letzten gültigen Fassung. Gemäß BauV Abschnitt 9-10, ist vom AN eine schriftliche Montageanweisung auszuarbeiten und auf der Baustelle auszuhängen. Zu berücksichtigen ist, dass auch andere Unternehmer wie Elektriker, Installateure usw. diese Sicherheitsmassnahmen (Geländer, Gerüste usw.) während dieser Zeit kostenlos benützen dürfen.

LG.POSNR PV Stichwort

- 01 .0003K Z Arbeits-u.Schutzgerüste**  
Alle erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste sind im EP enthalten inkl. deren entsprechenden Warte- und Vorhaltekosten. Zu berücksichtigen sind hierbei sämtliche Bestimmungen und Angaben die von der Arbeitnehmerschutzverordnung bzw. dem Baukoordinator vorgeschrieben werden, sofern sie nicht separat ausgeschrieben wurden.
- 01 .0003L Z Abdekarbeiten**  
Alle erforderlichen Abdekarbeiten zum Schutz vor Verschmutzungen und Beschädigungen der bestehenden Bauteilen sind im EP einzurechnen, einschl. dem fachgerechten Entfernen und Entsorgen kurz vor der Schlussübernahme. Die Schutzmaßnahmen dürfen die Bauteile nicht beeinträchtigen oder beschädigen.
- 01 .0003M Z Lärm, Staub, Materialien**  
Belästigungen durch Lärm und Staub sind generell zu vermeiden. Bei aller Art von Neu- und Umbauten und Renovierungen, d.h. bei bewohnten bzw. in Betrieb befindlichen Objekten, ist bei allen Arbeiten auf mögliche Minimierung der Belästigung durch Lärm und Staub zu achten. Die Gesundheit von Personen beeinträchtigende Baustoffe und Zusatzmittel dürfen nicht verwendet werden. Es sind ausschließlich baubiologische unbedenkliche Materialien und Baustoffe zu verwenden.
- 01 .0003N Z Müll/Reinigung**  
Im Rahmen seiner Arbeiten sorgt der AN auf seine Kosten für Ordnung, Reinigung, Reinlichkeit und Hygiene auf und um die Baustelle, Verkehrsflächen, Lagerplätze und Zufahrten. Er hat insbesondere den von seinen Arbeiten herrührenden Bauschutt auf seine Kosten, inkl. Deponiegebühren, etc. täglich besenrein abzuführen und umweltgerecht mit Nachweis und, Protokoll, etc. zu entsorgen. Weiters hat der AN **bei allen Vor- und Zwischenabnahmen** sein gesamtes Gewerk absolut sauber gereinigt zu präsentieren, inkl. allen entstandene Verunreinigungen an anderen Gewerken die durch ihn verursacht wurden. Unterlässt er dies, so ist die Bauleitung bzw. Bauherrschaft berechtigt, dies auf Rechnung des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen und zusätzlich zu den vereinbarten Einbehalten bei der TR + SR- in Abzug zu bringen.
- 01 .0003O Z Erschwernisse Konstrukt.Geschosse,etc.**  
Sämtliche Angebotspreise gelten ohne Unterscheidung **von außen/innen**, unterschiedlichen Konstruktionshöhen, Neubau- oder Instandsetzungsarbeiten, Geschossen, aller Art und Größe der Bauteile, etc., und es beinhaltet sämtlicher Lohn- u. Nebenkosten.  
Die jeweiligen Arbeiten können teilweise auch nur abschnittsweise und erschwert durchgeführt werden, und sind im EP enthalten.  
Siehe div. beiliegende Unterlagen bzw. Plananlagen, etc.
- 01 .0003P Z Höhen über3,2m sind im EP enthalten**  
Generell sind alle Überhöhen in den jeweiligen Leistungsgruppen für alle auszuführenden Arbeiten und Leistungen, inkl. Gerüst-, Schutz- und Arbeitsgerüstung, etc. gleich welcher Art und Weise (bei Wänden, Decken, Terrassen, Schächte, Stiegenhäuser, etc.) in den jeweiligen auszuführenden Positionen im EP eingerechnet.
- 01 .0003T Z Toleranzen im Hochbau**  
Für das gesamte Bauvorhaben gilt die ÖNORM DIN 18202, wobei jeweils die Zeilen mit den erhöhten Anforderungen vereinbart werden.
- 01 .0003U Z Flucht-u.Maßgenauigkeit**  
Alle Ausführungen werden absolut maß- und fluchtgenau auszuführen.  
Die vereinbarte Maßtoleranz entspricht somit 1/3 der Normenwerte bzw 3-mal genauer und präziser als diese.
- 01 .0003W Z allge./Meter- und Achsrise erstellen AN**  
Sämtliche Vermessungen hat der AN auf seine Kosten zu kontrollieren, organisieren und zu veranlassen.  
Gut sichtbare, eindeutige und genaue (+/- 1mm) Meter- und Achsrise sind in allen Geschossen zu erstellen mit Vermarkung an allen Außen- und Innenwänden, bzw. Säulen, etc. (auch für Folgehandwerker)
- 01 .0003X Z Innengerüstungen AN**  
Alle erforderlichen Innengerüstungen (für Wände, Decken, Stiegenhäuser, etc.) sind im EP einzurechnen wenn sie nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

LG.POSNR PV Stichwort

**01 .0003Y Z Bauseitige Fassadengerüstung ab 3,2m AG**

Ab einer Höhe von 3,20m wird bauseits ein Außen-Fassadengerüst errichtet und darf kostenlos benutzt werden. Alle restlichen Arbeits- und Schutzgerüstungen, etc. sind in den jeweiligen EP einzurechnen. Sollte der AN das Gerüst verändern, so hat dies immer unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen.

**01 .05 Z Projekt-Kurzbeschreibung u. Sonstiges****01 .0503 Z**

**Alle folgenden Beilagen, Angaben** und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise (EP) bzw. in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

**01 .0503A Z COVID 19 Maßnahmen**

Für den Eigengebrauch sind alle erforderlichen COVID 19 Maßnahmen für den Gesundheitsschutz auf der Baustelle im EP mit enthalten.

**01 .0503B Z Allg. Projekt-Kurzbeschreibung\_KIGA\_Altach**

Diese Leistungen sind im Pos.-EP bzw. in den Baustelleneinrichtungs-Kosten enthalten.

**Kindergarten Kreuzfeld**

Gemeinde Altach / Berkmannweg 2 / 6844 Altach  
Gst.-Nr. 4183; 4184; 4185; 4189; 4200, KG Altach

**Projekt:**

Auf dem Gebiet Kreuzfeld Altach wird ein zweigeschossiger Holz-Neubau mit einer Tiefgarage und einer massiven Vertikalerschließung errichtet. Die Vertikalerschließung über alle drei Stockwerke erfolgt über ein abgeschlossenes Treppenhaus mit Personenaufzug.

**Nachhaltig Bauen:**

-Der Kommunalgebäudeausweis mit all seiner hohen energetischen und ökologischen Gebäudequalität ist Basis für dieses Projekt bzw. Voraussetzung für die Bauherrschaft.

Allg. ÖKO-Infos, z.B. unter anderem:

-Im Gebäude (auch in der Bauphase) ist ein generelles Rauchverbot!

-Bei der Holzherkunft ist auf Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC- oder FSC-zertifizierte Hölzer) zu achten.

-PVC freies bauen, etc. bzw. alle Kunststoffteile sind halogenfrei.

-Die ökologischen Ausschreibungsergänzungstexte sind in der Beilage (D) beigelegt und gelten generell für die ganze Ausschreibung wie auch zugehörige Pläne/Beilagen, etc. und sind beispielhaft anhand der jeweiligen Position beschrieben.

-Diese ökologischen Bedingungen ist Grundvoraussetzung, Leitprodukte oder deren gleichwertiges sind nur technische Formulierungen, Definierungen bzw. Vergleichsanforderungen!

**Hinweise / Vermerke:**

Der Unternehmer ist verantwortlich und verpflichtet sich,

Unklarheiten am Projekt, in der Ausführung bzw. im LV, Position, u.dgl. vor Ort mit dem Ausschreibenden, bzw. mit der ÖBA zu klären und abzustimmen, um ein korrektes Angebot abgeben zu können. Nach Angebotsabgabe können

aus solchen Gründen keine Mehrforderungen geltend gemacht werden. Bei diesem Projekt müssen Gewerke frühzeitig vorbereitet, bzw. vorproduziert werden, und daher werden auch absolut flucht- und maßgenaue Gewerksleistungen von den Firmen eingefordert,

bzw. präzise und hochwertige Leistungsanforderungen sind bei diesem Projekt im EP einzukalkulieren! Beigelegte Anlagen, Projekturzbeschreibung, Ausführungspläne, Baustelleneinrichtungsplan, etc. sind fixe Bestandteile des Angebotes

bzw. Auftrages und sind im EP mit einzurechnen!

Laut Datenschutzverordnung 2018 werden wir Ihre Infos, Daten, Fakten, Unterlagen, Adressen, u.dgl. lt. DSGVO abspeichern und weiterverwenden, wenn Ihrerseits kein schriftlicher Widerruf (der jederzeit möglich ist) erfolgt!

LG.POSNR PV Stichwort

**01 .0503E Z Arch. FE-Ausführungs- u. Detailpläne KIGA Altach****Planbeilagen: Architekt (Fenster- u. Fenstertürelement inkl. Außentürelemente)**

IMA\_1903\_AP-151\_UE\_UG  
 IMA\_1903\_AP-152\_UE\_EG  
 IMA\_1903\_AP-153\_UE\_OG  
 IMA\_1903\_AP-154\_UE\_SC1\_2  
 IMA\_1903\_AP-155\_UE\_SC3\_4  
 IMA\_1903\_AP-201\_GR\_UG  
 IMA\_1903\_AP-202\_GR\_EG  
 IMA\_1903\_AP-203\_GR\_OG  
 IMA\_1903\_AP-301\_SC  
 IMA\_1903\_AP-302\_SC  
 IMA\_1903\_AP-351\_AN  
 IMA\_1903\_AP-352\_AN  
 IMA\_1903\_AP-601\_FE\_EG\_UG  
 IMA\_1903\_AP-602\_FE\_OG  
 IMA\_1903\_AP-901\_DP\_H  
 IMA\_1903\_AP-902\_DP\_V  
 IMA\_1903\_AP-903\_DP\_V

**01 .0503L Z Allge. FE-Anlagen bzw. Beilagen\_KIGA\_Altach**

LV\_Leistungsverzeichnis mit div. Beilagen  
 LV\_Arch\_FE-Pläne  
 LV\_Balkenterminplan  
 LV\_Baubewilligung  
 LV\_B-Einrichtung+Luftbild  
 LV\_Energieausweis\_(OI3 - 200415)

**01 .0503M Z Mit einzukalkulierende Leistungen**

**Für den gesamten Bauablauf** verpflichtet sich der AN, dass er eine bevollmächtigte und kompetente Ansprechperson (die erreichbar und entscheidungsbevollmächtigt ist) einsetzt, die verantwortlich und Ansprechpartner für alle Baubesprechungen, Arbeitsvorbereitungen, Ausführungsarbeiten, etc. ist, und die Bautagesberichte schriftlich mit Terminplan, Baufotos, etc. immer aktuell überwacht, wartet, ergänzt, protokolliert und dokumentiert, etc., inkl. aller schriftlichen Freigaben.

**Auf der Baustelle haben immer die aktuellen Pläne**, Unterlagen und Vereinbarungen, etc. aufzuliegen und die Handwerker müssen sich gegenseitig genauestens danach richten, abstimmen und Hand in Hand danach arbeiten.

**Der AN verpflichtet sich, nur einwandfreies Material mit bester Qualität zu verwenden**, und dass nur ausgebildete und **erstklassige bewährte Arbeitstruppen**, Berufsarbeiter bzw. Fach- und Hilfsarbeiter, etc. bei diesem Projekt zum Einsatz gelangen, und auf der Baustelle jederzeit den für die termingerechte Ausführung erforderlichen Personalbestand einsetzt!

**Mit einzukalkulieren sind alle** erforderliche Vorbereitungs- und Unterfangungsarbeiten samt deren Wartungs- und Vorhaltekosten bzw. Verarbeitungsaufwendungen, etc.! **Es werden nur tatsächliche** Flächen, Stückzahlen, Gewichtsmassen, Laufmeter, etc. mit dem geringsten Ausmaß im eingebauten festen Zustand vor Ort zum jeweiligen angebotenen EP abgerechnet. Etwaige NORM-Zuschläge oder sonstige Mehraufwendungen, etc. (für innen wie außen) sind im EP bereits eingerechnet.

Falls einzelne Leistungenlt. den allge. Bestimmungen, Leistungsgruppenvorbemerkungen, Beilagen und Pos., etc. mit einzukalkulieren waren, und trotzdem noch zusätzlich separat in Pos. ausgeschrieben wurden, dienen solche Pos. als Preis- und Leistungsvergleichsbasis und können nur mit schriftl. Ausführungsfreigabe abgerechnet werden.

**Vor dem Aufmaß, der Massenauflistung und Rechnungslegung**, ist mit der ÖBA das Einvernehmen herzustellen, bzw. vor der Originalrechnung ist eine formale Musterabrechnung (Vorabzug) der ÖBA zur Freigabe vorzulegen.

**Der AN hat seine Hol- und Bringschuld mit Warn- und Hinweispflicht zu erfüllen.**

**Die Einheitspreise (EP) der Schichtaufbauten** in den jeweiligen Pos. sind mit auszupreisen.  
**Die jeweiligen Pos.-Einheitspreise (EP)** und auch deren **Sichtaufbauten (EP)** gelten auch für zusätzliche bzw. nachträgliche Leistungen aller Art und Größe und auch für Leistungen vor Ort, etc.

**01 .0503R Z Mit der Vergabe sind Muster vorzulegen**

Mit der Vergabe sind großflächige Muster vorzulegen:  
 z.B. Bemusterung der Profile, Qualität, Oberflächen, u.dgl. aller ausgeschrieben Leistungen, etc.  
 Bei der Angebotsabgabe sind ausreichend, genaue und ausführliche Prospekt- und Informationsdaten Ihres Produkts beizulegen.



LG.POSNR PV Stichwort

**01 .0503T Z Allge. zu den Unterlagen u. Bemusterungen**

Jeder Anbieter bzw. Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet alle übermittelten Pläne, Unterlagen, etc. für Angebote, für Besprechungen oder für die Ausführungen, etc. selbständig aufzubereiten, zu vervielfältigen bzw. auszuplottern, u.dgl.!

Bemusterungen aller Art und Größe, Oberflächen, Farben bzw. deren Qualität, etc. müssen frühzeitig dem Arch. vorgelegt,

bzw. bis zur endgültigen Freigabe überarbeitet werden, dies gilt auch für alle Detail- und Werkpläne, u.dgl.!

Auf Wunsch des Arch. sind diese gewünschten Bemusterungen bereits bei den Vergabebesprechungen verpflichtend vorzulegen!

**01 .0503X Z Baustellenordnung**

- 1.) Jedes ausführende Unternehmen - auch Subunternehmen - gibt dem Baustellenkoordinator unaufgefordert zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich, die maßgebende Ansprechperson auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, E-Mail) schriftlich bekannt (Paragraph 4 BauV).
- 2.) Die Ansprechperson sorgt für die entsprechenden Eintragungen in der aufliegenden Firmenliste. Insbesondere sind das Datum, der Name des Unternehmens, das Gewerk, der Name der Ansprechperson sowie, falls die Ansprechperson nicht zugleich auch Aufsichtsperson gemäß Bauarbeiterschutzverordnung ist, u. auch der Name der Aufsichtsperson einzutragen. (Paragraph 4 BauV).
- 3.) Die Ansprechperson ist verpflichtet alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (Paragraph 154 BauV)
- 4.) Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen Baubesprechungen und den damit verbundenen Baustellenbegehungen teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen. (Paragraph 8 ASchG)
- 5.) Jedes ausführende Unternehmen, das Subunternehmen einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung ( Paragraph 8 ASchG)
- 6.) Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass Materiallagerungen ausschließlich in dem im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen ( Paragraph 6 Abs. 1 BauV)
- 7.) Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden Abfalls, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall haben ausschließlich in den zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen. ( Paragraph 153 BauV)
- 8.) Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende Beleuchtung seiner Arbeitsplätze, der Bauherr sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege ( Paragraph 6 Abs. 5 BauV).
- 9.) Grundsätzlich dürfen bestehende Absturzsicherungen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden absturzgefährdeten Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird ( Paragraph 7 Abs. 3 BauV).
- 10.) Werden an einer Absturzsicherung oder an einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung Mängel festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden. ( Paragraph 8 ASchG)
- 11.) Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen ( Paragraph 4 Abs. 7 BauV)
- 12.) Prüfpflichtige Einrichtungen wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu prüfen, bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Einrichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvermerke ist ohne Aufforderung dem Baustellenkoordinator zu übergeben ( Paragraph 151 BauV, Paragraph 7 - 12 AM-VO)
- 13.) Werden Einrichtungen von einem Unternehmen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden. ( Paragraph 35 ASchG)
- 14.) Sind im Zuge des Bauablaufes Änderungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. ( Paragraph 7 Abs. 5 BauKG)
- 15.) Wird im Zuge der Ausführung der Arbeiten ein gefährlicher Arbeitsstoff (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährlich) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. dem

LG.POSNR PV Stichwort

Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten, dem Baustellenkoordinator dieser Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der R+S-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen ( Paragraph 19- 21 BauV).

16.)

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereit zu stellen, wenn die Gefahr von den Arbeiten eines anderen Unternehmens herrührt (BauV 3. Abschnitt)

17.)

Im Falle eines Unfalls leisten die Arbeitnehmer entsprechend Ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall Ihrem Vorgesetzten. Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellezufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen (Paragraph 31 BauV).

**01 .11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten**

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

**01 .1101**

Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

**01 .1101J Z Allge./Gesamtbaustellenkosten im EP enthalten**

Lieferrn, einrichten und räumen, etc. sowie alle wartungs- und zeitgebundene Kosten, sind im EP enthalten. Baubaracken, Geräte- und sonstige Sonderkosten, etc. inkl. Maßnahmen der Sicherheit- und des Gesundheitsschutzes, auf die Dauer der gesamten Bauzeit.

Die Gesamtbaustellenkosten sind im jeweiligen EP mit eingerechnet.

LG.POSNR PV Stichwort

71	<p><b>Fenster aus Holz</b></p> <p>Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:</p> <p><b>1. Allgemeines:</b> Es werden nur Fenster mit einem <b>Eignungsnachweis</b> (Systemprüfung) gemäß ÖNORM B 5300 ausgeführt. Der <b>Einbau</b> erfolgt gemäß ÖNORM B 5320 mit Standard-Fensteranschluss.</p> <p><b>2. Fenster und Fenstertüren:</b> Fenster, Fenstertüren und deren Kombinationen werden in der Folge kurz <b>Fenster</b> genannt. Alle Flügel gehen nach innen auf.</p> <p><b>3. Standardqualität:</b> 3.1 Für Fenster gelten nachstehende Anforderungen. Zahlenangaben beziehen sich auf Fenster in <b>Prüfgröße</b> und Prüfverfahren gemäß ÖNORM.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beanspruchungsklasse entspricht der <b>Klasse 1</b> gemäß ÖNORM B 5300</li> <li>• die Ausführung des Standard-Fensteranschlusses erfolgt gemäß ÖNORM B 5320</li> </ul> 3.2 <b>Paneele</b> (z.B. Verglasungen in feststehenden Rahmen) werden direkt in den Fensterstock eingebaut.  3.3 Das <b>Dichtungssystem</b> besteht aus mindestens zwei Dichtungsebenen. Dichtungen sind auswechselbar. Bei Ausführungen mit Bodenschwellen ist eine Dichtungsebene zulässig.  3.4 <b>Standardbeschlag</b> ist ein sichtbarer Beschlag (mit Eck- und Scherenlager), der einstellbar ist.  3.5 Für alle Flügel sind <b>Drehkippschläge</b> einkalkuliert, mit Ausnahme der Beschläge bei Stulpfenstern, deren Stehflügel mit Stulpflügelgetriebe, Ober- und Unterlichtern mit Drehbeschlägen ausgestattet sind.  3.6 <b>Standardfenstergriffe</b> sind aus Aluminium, naturfarbig eloxiert oder weiß beschichtet (nach Wahl des AN).  3.7 <b>Fenstertüren</b> werden mit Schnapper (Arretierung für geschlossenen/nicht verriegelten Zustand) ausgeführt.  <b>4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbindungen</b> (Kopplungsprofile) für Fenster entsprechen den Anforderungen der Windlast (gemäß Statik)</li> <li>• Eine <b>Zeichnung</b> des angebotenen Fenstersystems (Systemschnitt unten/seitlich) wird nach Auftragserteilung dem AG übergeben. Nach schriftlicher Freigabe des AG wird der Systemschnitt Bestandteil des Vertrages.</li> </ul> 4.1 Die Systembeschreibung, bestehend aus Leistungserklärung, Schnittzeichnung(en) und Beschlagsliste(n), ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anlieferung komplett beizubringen.  <b>5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:</b> Die Maße sind als Baurichtmaß (Rohbaulichte) angegeben (Stockaußenmaß = Baurichtmaß - 2 x Einbaufuge).  <b>6. Abkürzungsverzeichnis:</b> MIG: Mehrscheiben-Isolierglas SZR: Scheibenzwischenraum (Abstand zwischen den Scheiben)  <b>7. Beschreibung/Eigenschaften:</b> Die Abdichtung der Verglasungen erfolgt mit nicht tragenden, elastischen Fugendichtstoffen.  7.1 Die <b>Holzqualität</b> des fertigen Fensters entspricht der ÖNORM B 2217. Keilzinkungen sind zulässig. Abweichend davon ist dies bei lasierender Beschichtung für die sichtbare Decklage vom AG festzulegen. Wenn nichts vereinbart wurde, sind Keilzinken (Abstand zwischen 2 Keilzinkungen mindestens 50 cm) zulässig. Fehlstellen im Holz werden ausgebessert (z.B. Kitt, Holzputs).  7.2 Fenster sind mit <b>Abdeckprofilen aus Alu</b> am unteren horizontalen Flügel/Rahmen ausgeführt.  7.3 Werkstoff für <b>Dichtungsprofile</b> in der Funktionsfuge ist EPDM oder eine vergleichbare Qualität. Härte, Abmessung und Profilierung entsprechen den jeweiligen Verwendungszwecken (gemäß DIN 7863).  7.4 Die <b>Beschichtung</b> des Holzes entspricht den Mindestanforderungen der ÖNORM B 3803. </p>
71 .00 71 .0000 Z	<p><b>Wählbare Vorbemerkungen</b></p> <p>Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.</p>

LG.POSNR PV Stichwort

**71 .0000A Z zusätzl. einzukalkulierende Leistungen**

Bei allen angegebenen Pos. der Leistungsgruppe **Fenster und Fenstertüren aus Holz** wird vereinbart:

**Funktionale Leistungsbeschreibung**

Auszuführen sind wartungsfreie Fenster- und Türelemente, etc. die auf Dauer leicht zu bedienen sind!

**Bei der gesamten Konstruktion** ist eine absolute Stabilität und Verformungsfreiheit zu gewährleisten  
Fenster bzw. Stockrahmen sowie umlaufende Leibungsverkleidungen, etc. aller Art und Größe, sind fachgerecht und bauphysikalisch richtig lt. NORM / OIB-Richtlinie, etc. auf die vorhandenen Unterkonstruktionen (neu /alt) zu montieren,

inkl. allen dauerelastischen Dichtanschlüssen, Fugen, Kompribänder, Gleitanschlüssen, Hohrauma Isolierungen, etc.

**Fensterelemente und deren Fensterbankkonstruktionen**, etc. sind umlaufend gegen das Eindringen von Nässe

(regen- und sturmsicher - auch in der Montagephase) auf Dauer fachmännisch abzudichten.

Es sind alle Anschlüsse absolut dicht auszuführen und nachvollziehbar zu protokollieren.

**Zwischen- und Hohlräume** bei Schwellen, Brüstungen, Stürzen, Leibungen, etc. sind mittels geeigneter Dämmung,

sauber, satt und abrutschsicher auszustopfen bzw. vorstehende Isolierungen sind zu entfernen.

**Vermerk:**

Die Dämmstoffe sind auf Basis nachwachsender Rohstoffe, (z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser oder Schafwolle) zu bestehen, bzw. bei brandschutztechnischen Anforderungen aus Mineralwolle zu sein.

**Erforderliche, Anpassarbeiten, Auswechselungen, Bohrungen, Kamm- und Nutausbildungen,**

notwendige Unterkonstruktionen, bzw. verzinkte Stahlhalterungen, etc. sind im EP enthalten.

**Generell sind Gleitanschlüsse** bei allen größeren Öffnungen bzw. Deckenspannweiten auszubilden, es sind Baukörperbewegungen (Kriechungen) bis zu ca.15mm zu berücksichtigen, Dilatationsfugen sind im EP enthalten.

**Die vom AG beigestellten Pläne/Skizzen**, etc. geben die ca. Größen, Elementteilung und die etwaige Öffnungsart an.

Soweit in den Positionsbeschreibungen, Plänen/Skizzen, etc. keine Angaben über Profile, Dicke und Schichtaufbau, etc.

enthalten sind, wird die Dimensionierung, u.dgl. vom Auftragnehmer vorgenommen, wobei die technischen und bauphysikalischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses, bzw. NORMEN, OIB-Richtlinien, etc. erfüllt werden müssen,

und zur Freigabe dem Bauphysiker und dem Architekt übermittelt werden.

**Die derzeit gültige Verglasungs-Norm,OIB-Richtlinie**, etc. ist zu berücksichtigen, bzw. gesetzlich notwendige Sicherheitsverglasungen, ESG / VSG, etc. - sind zu prüfen, darauf hinzuweisen und im EP bereits mit einzurechnen.

**Nach Auftragserteilung** werden vom Auftragnehmer (AN) Werkplanungen mit allen Detail-Konstruktionszeichnungen

(z.B. Profilschnitte, Übergänge, Anschlüsse zu den Baukörper, etc.) ausgearbeitet und vor Arbeitsbeginn dem Bauphysiker und dem Architekt zur Freigabe vorgelegt.

Prüfzeugnisse, Zertifikate, statische Glasberechnungen, etc. bzw. Nachweise ist vom AN zu liefern.

**Hinweise bzw. Anmerkungen:**

Um die Bautermine einhalten zu können, sind die Fenster- und Türelemente (ev.) bereits im Voraus zu produzieren.

Die Montage der Innen- und Außenfensterbänke, Leibungen, etc. ist gleichzeitig bzw. umgehend mit der Fenstermontage

auszuführen, sodass die Folgehandwerker mit den jeweiligen Anschlussarbeiten umgehend beginnen können.

**Bei Größenänderung** aller Art bis zu +/- 5% bleibt der EP gleich - siehe beiliegende Arch.-Übersichts- und Detailpläne, etc.

Falls einzelne Leistungen zusätzl. bzw. separat in Pos. ausgeschrieben wurden, dienen diese als Kostenvergleich.

**71 .0000G Z Arch. ergänzende Fenster-Angaben - KIGA Altach****Projektspezifische individuelle zusätzliche Leistungen**

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

FENSTER u. FENSTERTÜREN AUS HOLZ

**HOLZART**

Weißtanne massiv; A-Qualität

feinjähriges, heimisches wintergeschlagenes Tannenholz (dezidiert keinerlei Fladenholz!)

Stockrahmen z.T. innen genutet für Innenleibungen

Abnahme der Holzqualität bei beauftragtem Fensterbauer durch Architekt und Bauleitung

sämtliche im Außenbereich verwendete Bauteile sind durchgehend massiv ausgeführt;

die Verleimungen sind wasserfest auszuführen und müssen für den bewitterten Außeneinsatz

geeignet sein (wasserfeste Verleimung).

#### **ART d. AUSFÜHRUNG**

Sämtliche Verglasungen, Fenster- Türelemente sind in Passivhausstandard auszuführen Außenkanten u. Innenkanten mit Rundungsradius in Absprache mit Architekt und Bauleitung keine Sichtfugen bei den Eckverbindungen (komplett bündige Ausführung der Holzstoßfuge); durchgehende Friese; besonders einfache und geradlinige Profilierung  
 Paneelausführung: Verzugsfreie Ausführung in geprüfter Klimaklasse (siehe LV) durchgehende Lamellen mit Innenkern Weichfaserplatte  
 Innen komplett flächige Ausführung in Weißtanne

#### **Vermerk:**

Generell sind alle Öffnungsflügel / Türen bündig auszuführen mit dem Fensterstock, gemäß Plan lt. Arch.

#### **Bei den Fenstern FE 1,2,3,6,7,8,12:**

10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.

#### **GLAS / VOGELSCHUTZ**

Vogelschutz: kein hochreflektierendes Glas!

**bei FE9** ist ein hochwirksamer Vogelschutz mittels Siebdruck aufzubringen.

Druck / Muster / Farbe lt. Angabe Architekt

3-fach Verglasung, Ug=0.5 lt. Bauphysik

Aufpreis für alle Gläser mit zusätzlichem Heat-Soak-Test

#### **BESCHLÄGE FENSTER**

komplett verdeckt liegende Dreh-Kipp-Beschläge (z.B. Tectus o.ä. bzw. oder gleichwertiges)

den Flügelgrößen/gewichten angepasste, technisch einwandfreie Beschläge;

verwendete Produkte nach Absprache mit Architekt od. Bauleitung.

Alle Fenster sind mit einer integrierten Drehsperre auszustatten.

#### **BESCHLÄGE EINGANGSTÜREN**

Simons-Haustürband Modell VX7939 für überfälzte Türen, 120 mm,

3-seitig verstellbar, Ausführung in Niro matt, komplett inkl. Aufnahmeelement und

Abdeckwinkel Sicherheitsschloss Modell GUSecury, Automatik, 65 mm Dornmaß,

Stulp 16 mm in Silber, mit Motorischer Entriegelung, Schließstücke – Secury

Automatik für 4 mm Falzlufte, silber, Schließblech für Secury-Schloß 4 mm Falzlufte, silber

Stockrahmen mit Eschenanleimer versehen, um die Kanten gegen Beschädigungen zu schützen inkl. ITS

(integrierter Türschließer)

#### **SCHWELLEN**

thermisch getrennte Schwellen bei allen Außentüren (Produktvorschlag durch Fensterbauer)

Produkt nach Absprache mit Architekt, Bauphysik und Bauleitung

Drehunterstützung bei Eingangstüren

#### **GRIFFE FENSTER**

Griffolgen: z.B.: FSB 1053, EN 179, Edelstahl, inkl. Rasterung,

Verwendete Produkte in Absprache mit Architekt, Bauleitung und Bauherrschaft

#### **GRIFFE TÜREN**

Außen: Stoßgriff - Griffstange (Ausführung laut beiliegendem Detailplan)

Türgriff innen: Türdrücker FSB 1053, EN 179, Edelstahl

Türbeschlag mit Schließblech und Kurbelfallenschloss.

Nötige Rohrrahmendrücker lt. aktuellen Plänen. Schloss und Schließsystem in Absprache mit Bauherr

verwendete Produkte nach Absprache mit Architekt

#### **ALU PROFILE**

sämtliche sichtbaren Aluminiumteile Ausführung eloxiert in Absprache Architekt (z.B.: A6/C0)

#### **OBERFLÄCHE**

Fenster und Innenleibungen: 2x getaucht z.B.: AURO Hartöl mit 1-2% Weißpigment, oder gleichwertiges

#### **FENSTERLEIBUNGEN AUSSEN**

Leibungsbretter seith. sowie oben (Abdeckung Sonnenschutz)

Tanne Massiv in A-Qualität (RIFT/HALBRIFT)

inkl. aller Nutzungen lt. Konstruktionszeichnungen;

inkl. aller notwendigen Flachmetall- u. Winkeleisen (schwarz beschichtet) zur nicht sichtbaren

Befestigung der Leibungsbretter

sämtliche im Aussenbereich verwendete Bauteile sind durchgehend massiv ausgeführt;

Leibungen mit der Tiefe <16cm sind durchgehend massiv aus einem Holzteil zu fertigen,

Leibungen mit der Tiefe >16cm sind aus stehend verleimten Massivholz-Lamellen zu fertigen

("Leimbinder" m. höchster Qualitätsanforderung)

die Verleimungen sind wasserfest auszuführen und müssen für den bewitterten Außeneinsatz

geeignet sein (wasserfeste Verleimung).

#### **FENSTERLEIBUNGEN INNEN**

Weißtanne massiv; A-Qualität (RIFT/HALBRIFT)

feinjähriges, heimisches wintergeschlagenes Tannenholz (dezidiert keinerlei Fladenholz!)

LG.POSNR PV Stichwort

sämtliche Anschlüsse an Massivholz bzw. Täferwände sind mit 4mm Schattennut auszuführen  
 sämtliche Anschlüsse an verputzte Wände sind mit Schattennutprofilen auszuführen

**DICHTUNGEN**

Sämtliche Falzdichtungen in SCHWARZ  
 Versiegelung mit Silicon SCHWARZ auf Elastozelebänder

**SOCKELBLECHE**

sämtliche Fenster / Türen im Erdgeschoss sind im Sockelbereich mit Falz für Flüssigkunststoffabdichtung +  
 Sockelbleche auszuführen  
 Sockelblech: Aluminium Natur, gescotcht (mit Exzentrerschleifer), vor Ausführung Bemusterung erstellen + mit  
 Arch. abstimmen.  
 ev. bauseitig vom Spengler.

**KINDERSICHERUNG**

sämtliche Fenster sind mit einer Kindersicherung sowie einer Dreh Sperre auszuführen (OIB 4.1.6)

**71 .13 Z Fenster- und Fenstertüren mit Isolierglas**

**71 .1312 Z**

FENSTER u. FENSTERTÜREN AUS HOLZ  
 TEXT 'ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN' BEACHTEN!

**Siehe Planbeilagen und sonstige Beilagen, bzw. Plan-Nr.:**

IMA\_1903\_AP-601\_FE\_EG\_UG  
 TEXT 'ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN' BEACHTEN!

**71 .1312G Z FE 1 (FE1.1-1.4) verglaste Doppelflügeltüre**

verglaste Doppelflügeleingangstüre zu Gangbereichen, Bewegung- und Essraum im Erdgeschoss  
 Sockelblech (1.2mm Roofinox Zinn Matt) Stockrahmen ausgefäلت, bündig eingeklebt  
 Stehflügel mit integrierter Schließfolgeregelung  
 verdeckt liegende Bänder (z.B.: Simonswerk Tectus)  
 Fluchtweg Anforderung (EN179)  
 Ballwurfsichere Ausführung (VSG) im Bewegungsraum bei FE1.4  
 10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.

-----  
 Stockrahmen Außen: BxH = 250 x 316 cm pro/Stk EP.....  
 mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene pro/Stk EP.....  
 Öffnungslichte: BxH = 107 x 107 cm pro/Stk EP.....  
 Freie Durchgangsbreite mind. 100cm (Fluchtweg!)

4,00 Stk EUR EP ..... PP .....

**71 .1312H Z GRIFFSTANGE (bei FE1.1-1.4)**

Griffstange in Esche, Ø 40mm ohne Splin  
 Länge Stab = 136 cm  
 Endausbildung Stange leicht konisch  
 untere Halterung Edelstahl,  
 obere Halterung Edelstahl gekröpft  
 Draufsicht Griffstange

4,00 Stk EUR EP ..... PP .....

**71 .1312J Z FE 2 (FE2.1-2.10) Fixverglasung im EG**

Fixverglasung im Erdgeschoss  
 Sockelblech (1.2mm Roofinox Zinn Matt)  
 Stockrahmen ausgefäلت, bündig eingeklebt  
 Stockrahmenverbreiterung 'über Eck' bei FE2.5 & FE2.10  
 als gedämmtes Paneel, inkl. Purenitsockel  
 Ausführung ohne Flügelabdeckprofile  
 Ballwurfsichere Ausführung (VSG) im Bewegungsraum  
 bei FE2.3, FE2.4, FE2.5  
 10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.

-----  
 Stockrahmen Außen: BxH = 250 x 316 cm pro/Stk EP.....  
 mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene pro/Stk EP.....  
 Verbreiterung 'über Eck' TxBxH = 35 x 20 x 316 cm pro/Stk EP.....  
 inkl. gedämmtes Eck-Paneel

10,00 Stk EUR EP ..... PP .....

LG.POSNR PV Stichwort

<b>71 .1312L</b>	<b>Z</b>	<b>FE 3 (FE 3.1-3.11) Fixverglasung mit Blindfl. EG</b> Fixverglasung mit Blindflügel zum Lüften im Erdgeschoss Blindflügel aus Massivholzkanteln außen Abdeckung Blindflügel aus Lochblech, Aluminium mind. 1.5mm Abdeckung mit Lochblech bündig mit Stockrahmen einbauen, bzw. Lochblechabdeckung beim Lüftungsflügel flächenbündig dunkelgrau eloxiert lt. Angabe Arch. Sockelblech (1.2mm Roofinox Zinn Matt) Stockrahmen ausgefälzt,bündig eingeklebt <b>Ballwurfsichere Ausführung (VSG)</b> im Bewegungsraum EG12 bei FE3.6 und FE3.7 10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen. ----- Stockrahmen Außen: BxH = 250 x 318 cm pro/Stk EP..... mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene pro/Stk EP..... Lichte Lüftungsflügel BxH = 20 x 236 cm pro/Stk EP.....	11,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1312N</b>	<b>Z</b>	<b>FE 4 (FE4.0) Türe zum Treppenhaus</b> Türe zum Treppenhaus, gedämmte Paneele Dickfurnier Tanne, Maserung stehend Fluchtweg Anforderung (EN179), Brandschutzqualifikation EI2 20-C Sockelblech (1.2mm Roofinox Zinn Matt) Stockrahmen ausgefälzt,bündig eingeklebt verdeckt liegende Bänder (zB.: Simonswerk Tectus) außen Muschelgriff bündig eingebaut (zB.: FSB 77 7048) ----- Stockrahmen Außen: BxH = 250 x 316 cm pro/Stk EP..... Durchgangslichte BxH = 108 x 217 cm pro/Stk EP..... Freie Durchgangsbreite mind. 100cm (Fluchtweg!)	1,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1312P</b>	<b>Z</b>	<b>FE 5 (FE5.0) Türe zum Außenlager</b> Türe zum Außenlager, gedämmte Paneele bauseits überschirmt (25mm Wechselfalzschalung) Sockelblech (1.2mm Roofinox Zinn Matt) Stockrahmen ausgefälzt,bündig eingeklebt verdeckt liegende Bänder (z.B.: Simonswerk Tectus) außen Muschelgriff bündig eingebaut (z.B.: FSB 77 7048) ----- Stockrahmen Außen: BxH = 214 x 318 cm pro/Stk EP..... Durchgangslichte BxH = 20 x 236 cm pro/Stk EP.....	1,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1312Q</b>	<b>Z</b>	<b>Tür- u. Wandüberschirmung, bauseitig Täfer</b> Tür- und Wand-Überschirmungen, etc. aller Art und Größe, mit bauseitigem Täfer	7,00 m <sup>2</sup> EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1312S</b>	<b>Z</b>	<b>F01c Wandpaneel, 3S-Platte</b> Wandpaneel, hinterlüftet aus 3S-Platten Tanne, astfreie Qualität, durchgehende Lamellen (dazupassend zu Fenster Stockrahmen) Maserung stehend, Befestigung nicht sichtbar maximal 1x mittig geteilt, bündige Schleiffuge ohne Fasel! inkl. Unterkonstruktion (Traglattung und Lattung Hinterlüftung) Insektengitter im Sockelbereich vorhandene UK bauseits: Windpapier auf 16mm DWD, Holzständer 6x12 /Holzfaserdämmung Abmessung: BxH = 250 x 275-278 cm 4 Stück im EG 4 Stück im OG	8,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1312T</b>	<b>Z</b>	<b>Sockelblech F01c beim Wandpaneel EG</b> gekantetes Sockelblech aus 1.2mm Roofinox Zinn Matt Abwicklung bis ca. 20cm Abmessung: 4 Stück / <b>bis ca.</b> 250cm	10,00 m EUR EP ..... PP .....

LG.POSNR PV Stichwort

**71 .1312V Z E FE 14 (FE14.1, FE14.2) Fensterelement**

Stockrahmen Außen:	BxH = 118 x 68 cm	pro/Stk	EP.....
mit ALU-Außenfensterbank		pro/Stk	EP.....
Lichte Lüftungsflügel	BxH = 102 x 52 cm	pro/Stk	EP.....
Entrauchungsöffnung mind. 0.5 m <sup>2</sup>		pro/Stk	EP.....

2,00 Stk EUR EP ..... PP \*\*\*\*\*

**71 .1312X Z DECKBRETTER**

30 Stück im EG und 20 Stück im OG  
 Abdeckbretter aus Massivholz bei Stockrahmen- und Paneelstößen  
 Befestigung nicht sichtbar  
 Abmessung im EG: BxHxS = 30 x 318 x 3 cm pro/m EP.....  
 Abmessung im OG: BxHxS = 20 x 268 x 3 cm pro/m EP.....  
**Gesamt 50 Stück**

149,00 m EUR EP ..... PP .....

**71 .1312Y Z Aufzählung (Az) DECKBRETTER bündig mit Stockrahmen**

Aufzählung für Deckbretter, Ausführung wie vor beschreiben  
 jedoch bündig in ausgefäلتen Stockrahmen eingebaut.  
 Abmessung im EG: BxHxS = 30 x 318 x 3 cm pro/m EP.....  
 Abmessung im OG: BxHxS = 20 x 268 x 3 cm pro/m EP.....  
**Gesamt 50 Stück**

149,00 m EUR EP ..... PP .....

**71 .1314 Z**

FENSTER u. FENSTERTÜREN AUS HOLZ  
 TEXT 'ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN' BEACHTEN!  
 -----

**Siehe Planbeilagen und sonstige Beilagen, bzw. Plan-Nr.:**  
 IMA\_1903\_AP-602\_FE\_OG  
 TEXT 'ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN' BEACHTEN!

**71 .1314B Z FE 6 (FE6.1-6.8) Fensterelement**

10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.			
Stockrahmen Außen:	BxH = 250 x 302 cm	pro/Stk	EP.....
mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene		pro/Stk	EP.....
Lichte Balkontüre:	BxH = 99 x 258 cm	pro/Stk	EP.....

8,00 Stk EUR EP ..... PP .....

**71 .1314C Z Aufzählung (Az) FE 6 (FE6.1-6.8) mit Geh- u. Stehflüge**

Aufzählung für Fensterelement wie vor beschreiben jedoch Balkontüre  
 mit zusätzlichem Stehflügel (Doppel-Balkonflügel mit Geh- und Stehflügel)  
 Zusätzlicher Stehflügel Lichte: BxH = 99 x 258 cm

8,00 Stk EUR EP ..... PP .....

**71 .1314D Z FE 7 (FE7.1-7.2) Fensterelement**

10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.			
Stockrahmen Außen:	BxH = 378 x 302 cm	pro/Stk	EP.....
mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene		pro/Stk	EP.....
Lichte Balkontüre:	BxH = 99 x 258 cm	pro/Stk	EP.....

2,00 Stk EUR EP ..... PP .....

**71 .1314E Z FE 8 (FE8.1-8.10) Fensterelement**

10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen.			
Stockrahmen Außen:	BxH = 250 x 302 cm	pro/Stk	EP.....
mit Abdeckbrett Massivholz mit Nut für Vorhangschiene		pro/Stk	EP.....

10,00 Stk EUR EP ..... PP .....



LG.POSNR PV Stichwort

<b>71 .1314G</b>	<b>Z</b>	<b>FE 9 (FE9.1-9.8) Fensterelement</b> Stockrahmen Außen: BxH = 208 x 274 cm mit umlaufendem Innenfutter aus Massivholz seitliches Blechpaneel: BxH = 100 x 258 cm Alu Deckschale: BxH = 305 x 270 cm	pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP.....	8,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1314I</b>	<b>Z</b>	<b>FE 10 Fensterelement</b> Stockrahmen Außen: BxH = 308 x 274 cm mit umlaufendem Innenfutter aus Massivholz	pro/Stk EP..... pro/Stk EP.....	1,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1314K</b>	<b>Z</b>	<b>FE11 (FE11.1, FE11.2) Fensterelement</b> Drehkipp-Lüftungsflügel im Wickelraum Außen lackiert in Farbe Graphitschwarz (RAL 9011) Blechpaneel aus Aluminium-Lochblech eloxiert lt. Angabe Arch., Lochung lt. Angabe Architekt und umlaufende Pfosten-Riegel-Deckschalensystem(zB.: RAICO), Außendeckschale Alu-Profil eloxiert lt. Angabe Arch. ----- 2 Stk Stockrahmen Außen BxH = 58 x 58 cm 2 Stk Lichte Öffnungsflügel BxH = 40 x 41 cm 1 Stk Paneel/Alu-Deckschale mit Innenfutter Massivholz BxH = 305 x 270 cm TxB= 30.5 x 5 cm	pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP.....	1,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1314M</b>	<b>Z</b>	<b>FE 12.0 Fensterelement</b> 10cm Dämmstreifen (Holzfaserdämmung) im Sturzbereich u. seitlich am Stockrahmen einbauen. Stockrahmen Außen: BxH = 123 x ca. 302 cm Lichte Balkontüre: BxH = 99 x 258 cm mit 3-seitiges Innenfutter aus Massivholz	pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP.....	1,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1314P</b>	<b>Z</b>	<b>FE 13 (FE13.1-13.8) Fensterelement Laterne</b> Stockrahmen Außen: BxH = 232 x 202 cm mit ALU-Außenleibungs- bzw.U-Säulenabdeckverblechung mit ALU-Außenfensterbank Lichte Lüftungsflügel BxH = 64 x 154 cm	pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP..... pro/Stk EP.....	8,00 Stk EUR EP ..... PP .....
<b>71 .1315</b>	<b>Z</b>	Sonstiges		
<b>71 .1315B</b>	<b>Z E</b>	<b>Minderpreis Verzicht auf Bläueschutz (Haftungsausschluss)</b> Minderpreis wenn <b>bei allen Fenstern und Leibungen, etc.</b> auf einen Bläueschutz (mit Haftungsausschluss) bei der Ausführung verzichtet wird. Der Auftraggeber verzichtet auf Garantie- und Gewährleistungsansprüche aufgrund auftretender Bläue. Alle anderen Garantie- und Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.  Abgerechnet wird eine echte Pauschale		1,00 PA EUR EP ..... PP *****

LG.POSNR PV Stichwort

**71 .1315G Z Heat-Soak-Test für alle Gläser**

Spontanbruch wird dadurch zu über 95% ausgeschlossen

FE 1 (FE1.1-1.4) verglaste Doppelflügeltüre	4x/PA	EP.....
FE 2 (FE2.1-2.10) Fixverglasung im EG	10x/PA	EP.....
FE 3 (FE 3.1-3.11) Fixverglasung mit Blindfl. EG	11x/PA	EP.....
FE 14 (FE14.1, FE14.2) Fensterelement	2x/PA	EP.....
FE 6 (FE6.1-6.8) Fensterelement	8x/PA	EP.....
FE 7 (FE7.1-7.2) Fensterelement	2x/PA	EP.....
FE 8 (FE8.1-8.10) Fensterelement	10x/PA	EP.....
FE 9 (FE9.1-9.8) Fensterelement	8x/PA	EP.....
FE 10 Fensterelement	1x/PA	EP.....
FE11 Fensterelement	1x/PA	EP.....
FE 12.0 Fensterelement	1x/PA	EP.....
FE 13 (FE13.1-13.8) Fensterelement Laterne	8x/PA	EP.....

Abgerechnet wird eine echte Pauschale

1,00 PA EUR EP ..... PP .....

**71 .1315K Z Nut-Einfräsungen f. Vorhang- u. Führungsschienen**

Nut-Einfräsungen bei Abdeckbrettern, Innenfutter aus Massivholz aller Art und Größe

75,00 m EUR EP ..... PP .....

**71 .1315T Z Flächen-Schutzabdeckungen**Liefen und aufbringen von geeigneten und abrutschsicheren **Flächen-Schutzabdeckungen** bei Leibungsverkleidungen, Fensterbänken, Türelementen, u.dgl. aller Art und Größe für die gesamte Bauphase inkl. das Entfernen und Entsorgen.15,00 m<sup>2</sup> EUR EP ..... PP .....**71 .1315U Z Kanten-Schutzabdeckungen**Liefen und aufbringen von geeigneten und abrutschsicheren **Kanten-Schutzabdeckungen** bei Leibungskanten, Fenster- und Türstöcken, u.dgl. für Fenster und Türen, etc. aller Art und Größe für die gesamte Bauphase inkl. das Entfernen und Entsorgen.

55,00 m EUR EP ..... PP .....

LG.POSNR	PV	Stichwort						
<b>71 .90</b>	<b>Z</b>	<b>Regieleistungen</b>						
<b>71 .9000</b>	<b>Z</b>		Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.					
<b>71 .9000R</b>	<b>Z</b>	<b>zusätzl. einzukalkulierende Leistungen</b>	Bei allen angegebenen Pos. der Unterleistungsgruppe <b>20. Regieleistungen</b> wird vereinbart: Regieleistungen und Mehrleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom AG jeweils im Einzelfall schriftlich angeordnet werden (mit Vorankündigung - 7 Tage) Die Regierapporte sind der Bauleitung spätestens am nächsten Tag zur Unterzeichnung vorzulegen. <b>Berichte, Aufzeichnungen und Regierapporte aller Art, etc.</b> gelten <b>nicht</b> innert 14 Tagen als akzeptiert. <b>Die Unterzeichnung</b> bestätigt nur die Ausführung der Leistung, ergibt eine spätere Nachprüfung, dass diese Leistungen den LV-Vereinbarungsbedingungen nicht entspricht oder anderweitig abgegolten bzw. schon im Auftrag oder EP enthalten ist, etc. so werden die betreffenden Arbeiten dieser <b>Berichte, Aufzeichnungen bzw.</b> des Regierapportes, etc. nicht gesondert vergütet. Die Stundenzählung beginnt erst ab der Baustelle. Projektleiter- bzw. Vorbereitungsstunden, etc. werden nicht vergütet. Überstundenzuschläge, etc. die zur termingerechten Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Zwischentermine. Alle erforderlichen Transport- und Busfahrten, etc. aller Art sind im Regie-EP mit enthalten.					
<b>71 .9001</b>	<b>Z</b>		Regiestunden.					
<b>71 .9001A</b>	<b>Z</b>	<b>Regiestunde Facharbeiter</b>	20,00 h	EUR	EP	.....	PP	.....
<b>71 .9001C</b>	<b>Z</b>	<b>Regiestunde Lehrling oder Hilfsarbeiter</b>	Lehrling oder Hilfsarbeiter					
			20,00 h	EUR	EP	.....	PP	.....
<b>71 .9051</b>	<b>Z</b>	<b>Materiallieferungen f.Regieleistungen</b>	Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12					
			1.000,00 VE	EUR	EP	.....	PP	.....
<b>ZUSAMMENSTELLUNG Fenster aus Holz</b>								
<b>ULG 13</b>		<b>Fenster- und Fenstertüren mit Isolierglas</b>					EUR	.....
<b>ULG 90</b>		<b>Regieleistungen</b>					EUR	.....
<b>Fenster aus Holz</b>								
Summe	<b>LG 71</b>						EUR	.....

---

---

**GESAMTSUMME**

Summe

EUR .....

% Nachlass/Aufschlag EUR .....

Summe inkl. Nachlass/Aufschlag EUR .....

---

+ 20.00% Umsatzsteuer EUR .....

**Angebotssumme** EUR .....

## D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



## Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

24. 8. 2020, 09.39 Uhr

Siegfried Lerchbaumer

Energie & Bauökologie, Raumlufthygiene

### Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

### Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktegruppe relevanten Kriterien darstellt.

### Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

### Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

### Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

### EPS-Dämmstoffe

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

#### **Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

#### **Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

### **Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmstoffe**

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

#### **Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

#### **Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

### **XPS-Dämmstoffe**

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

#### **Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

#### **Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

### **Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Außenanwendungen**

#### **Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

### **Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren**

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

### **Grundierungen, Wachse, Öle und Imprägnierungen**

keine weiteren Kriterien

### **Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen**

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

## Mineralwolledämmstoffe

**Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

- Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen
- Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

**Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

## Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

## Flachsdämmstoffstoffe

- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

**Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

- Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

**Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

## Holzfaserdämmstoffe

- Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

**Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

- Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

**Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

## Schafwolledämmstoffe

- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

**Dämmstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

- Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

**Dämmstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien



## Zellulosefaser-Dämmstoffe (lose)

### Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen  
Kriterium 5. 3. 2. Vermeidung von Zellulosefasern in der Raumluft

### Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

## Flüssigkunststoff zur Bauwerksabdichtung

### Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)  
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe  
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe  
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC  
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen  
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC  
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen  
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten  
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide  
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## Flüssigfolien zur Bauwerksabdichtung

keine weiteren Kriterien

## Klebstoffe für Dämmplatten

### Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)  
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe  
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe  
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC  
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen  
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen  
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

## Klebstoffe für Dämmplatten

keine weiteren Kriterien

## Fenster und-türen

### Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)  
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC  
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen  
Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

## Holz-Alu Rahmen

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln  
Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

## Holz-Alufenster

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln  
Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

## Holzfenster

### Öko-Klasse B

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

### Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

## Holzrahmen

### Öko-Klasse B

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

### Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

## Ausgleichs- und Reparaturmassen

### Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)  
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe  
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe  
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC  
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen  
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen  
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide  
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd  
Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

## Ausgleichs-, Nivelliermassen

keine weiteren Kriterien

## Reparaturmassen

keine weiteren Kriterien

## Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Innenanswendungen

### **Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## **Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren**

- Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

## **Grundierungen, Wachse, Öle und Imprägnierungen**

keine weiteren Kriterien

## **Kleb- und Dichtstoffe**

### **Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen
- Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

## **Acryldichtstoffe**

- Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

### **Öko-Klasse A**

keine weiteren Kriterien

## **Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis**

- Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
- Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

### **Öko-Klasse A**

keine weiteren Kriterien

## **Silikondichtstoffe**

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen  
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

#### **Öko-Klasse A**

keine weiteren Kriterien

## **Spachtelmassen**

### **Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)  
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe  
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)  
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe  
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC  
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen  
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC  
Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung  
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide  
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## **Gipsspachtelmassen**

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

## **Kunststoffspachtelmassen**

keine weiteren Kriterien

## **Zementäre Spachtelmassen**

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

## **Holz und Holzwerkstoffe unbehandelt**

### **Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

## **Konstruktionsvoll- und Massivholz**

keine weiteren Kriterien

## **Holzwerkstoffplatten**

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

### **Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumlufrelevanz**

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen  
Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

### **Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumlufrelevanz**

keine weiteren Kriterien

## Reparaturmassen für Holzwerkstoffe

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Holzwerkstoffe

keine weiteren Kriterien

## Leime für Holz

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## Leime für Holz

keine weiteren Kriterien

## Halogenfreie Kunststoffe

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

## Elektroinstallationen

keine weiteren Kriterien

## Kunststoffprodukte/-komponenten wie Kunststofffolien/-vliese, Klebbänder, Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher,

## Kompribänder, Profile, Kunststoffkanten, Abdeckungen, Fugenbänder u.ä.

keine weiteren Kriterien

## Montageschäume

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
- Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

## Montageschäume

keine weiteren Kriterien

## Sonstige Klebstoffe

**Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:**

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
- Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

## Sonstige Klebstoffe

keine weiteren Kriterien

## Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**
- **Hintergrundinformationen, Quellen**

## Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

#### • **Mindestanforderung**

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser.

Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

#### **Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • **Erläuterung**

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

#### • **Hintergrundinformationen, Quellen**

natureplus-Vergaberichtlinie RL0801 „Innenputze“ ([www.natureplus.org](http://www.natureplus.org))

natureplus-Vergaberichtlinie RL1001 „Gipsfaserplatten“ ([www.natureplus.org](http://www.natureplus.org))

natureplus-Vergaberichtlinie RL1101 „Mauersteine“ ([www.natureplus.org](http://www.natureplus.org))

## **Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier**

#### • **Mindestanforderung**

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

#### **Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • **Erläuterung**

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,

- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

## Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

### • Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)



## Kriterium 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

### • Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdecahydrat (CAS: 1303-96-4).

### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

## Kriterium 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

### • Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

### Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43 „Wärmedämmstoffe aus fossilen Rohstoffen mit hydrophoben Eigenschaften“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP<sub>100</sub> in der Größenordnung 10<sup>3</sup>) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP<sub>100</sub> < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

## Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

### • Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

## Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

### • Mindestanforderung

Beschichtungen, Putze, Gipsplatten, Estriche dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlusionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

## Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• **Mindestanforderung**

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (Fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

**Phthalsäureester:**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>CAS-Nummer</b>
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

## Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

### • Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitens aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

## Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

### • Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers  
Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

## Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

• **Mindestanforderung**

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

## Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• **Mindestanforderung**

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

#### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### **• Erläuterung**

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

## **Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen**

#### **• Mindestanforderung**

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

<b>CLP Einstufung</b>	<b>Gefahrenhinweis</b>
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)

Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden

• **Erläuterung**

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

## Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

• **Mindestanforderung**

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

## Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• **Mindestanforderung**

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers



Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • **Erläuterung**

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsmittel in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung. In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

#### **Referenzen:**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

#### • **Hintergrundinformationen, Quellen**

##### **2000/60/EG**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

##### **BgVV 2000 BgVV**

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

##### **BMUJF 1990**

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln ( Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

##### **Thumulla 2001**

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

## **Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle**

#### • **Mindestanforderung**

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in **Farben** und **Beschichtungen** insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

## Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• **Mindestanforderung**

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

## Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

### • Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen\*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

### Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

## Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

### • Mindestanforderung

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Unterlagen und Rückenbeschichtungen

### Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

## Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

### • Mindestanforderung

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

## Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

• **Mindestanforderung**

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

## Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung

• **Mindestanforderung**

Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 0,01% Gewichtsprozent (100 ppm) ist einzuhalten.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • Erläuterung

Putze und Spachtelmassen können, wenn sie fertig gemischt angeliefert werden, verschiedene gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen in die Raumluft emittieren. Dies können vor allem flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sein. Für werksgemischte, gebrauchsfertige pastöse Innenputze und innenraumseitig angewandte Spachtelmassen sind daher Grenzwerte für VOC und SVOC sinnvoll.

### Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

#### • Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

#### Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • Erläuterung

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykoether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

## Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

### • **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

**Elastische Dichtmassen** können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

## Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

### • **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen. Ausnahme: Färbige Beschichtungen für Parkette und Holzfußböden dürfen bis 8 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

Beschichtungen haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden. In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt

schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

## Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

### • **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Verarbeiterin bzw. den Verarbeiter dar.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.

## Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

### • **Mindestanforderung**

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen

Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

## Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

### • Mindestanforderung

Biozide dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Es sind nur die unten stehenden Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen (in der Folge Biozide genannt) mit den dort genannten Gehalten zulässig. Das gilt auch für Biozide, die aus Vorprodukten eingeschleppt werden. Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,

### UND

- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt nicht überschreitet. Wenn DBDCB anwesend ist, darf die Summe der anderen Biozide 400 ppm, und die Summe der Biozide einschließlich DBDCB 500 ppm nicht überschreiten. Auch in diesem Fall dürfen die jeweiligen Grenzwerte der einzelnen Biozide nicht überschritten werden.

$\leq 100$  ppm Silberchlorid (aufgebracht auf Titandioxid)  
 $\leq 15$  ppm CIT  
 $\leq 200$  ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1  
 $\leq 15$  ppm CIT / MIT im Verhältnis 3:1  
 $\leq 80$  ppm IPBC  
 $\leq 200$  ppm BIT  
 $\leq 200$  ppm NaP  
 $\leq 200$  ppm BNPD  
 $\leq 200$  ppm BNPD +  $\leq 15$  ppm CIT/MIT (3:1)  
 $\leq 150$  ppm MIT/BIT (1:1) +  $\leq 15$  ppm CIT/MIT (3:1)  
 $\leq 500$  ppm DBDCB  
 $\leq 200$  ppm BIT +  $\leq 15$  ppm CIT/MIT (3:1)  
 $\leq 200$  ppm BNPD +  $\leq 75$  ppm MIT/BIT (1:1)  
 $\leq 100$  ppm ZNP +  $\leq 100$  ppm BIT  
 $\leq 50$  ppm ZNP +  $\leq 150$  ppm MIT/BIT (1:2 bis 1:1)  
 $\leq 200$  ppm BNPD +  $\leq 200$  ppm BIT  
 $\leq 200$  ppm NaP +  $\leq 200$  ppm BIT



≤ 81 ppm N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine + ≤ 150 ppm MIT/BIT (1:1)

BIT = 1,2- Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5)  
CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)  
MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)  
CIT / MIT (CAS 55965-84-9)  
IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamate (CAS 55406-53-6)  
BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)  
DBDCB = 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (CAS 35691-65-7)  
ZNP = Zinkpyrithion (CAS 13463-41-7)  
NaP = Natriumpyrithion (CAS 3811-73-2, 15922-78-8)  
N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine (CAS 2372-82-9)

#### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)
- Blauer Engel (Richtlinie RAL-UZ 102 „Emissionsarme Innenwandfarben“ und Richtlinie RAL 12a „Schadstoffarme Lacke“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### **• Erläuterung**

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

## **Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd**

#### **• Mindestanforderung**

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehydepotenzstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**• Erläuterung**

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

### Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

**• Mindestanforderung**

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

**• Erläuterung**

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

### Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

**• Mindestanforderung**

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

**Nachweis:** Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**• Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung). Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

## Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

### • **Mindestanforderung**

Wirkstoffhaltige Gemische dürfen nur solche Mittel enthalten, die im Holzschutzmittelverzeichnis des Fachverbands der chemischen Industrie (Österreich) oder im Holzschutzmittelverzeichnis des Instituts für Bautechnik (Deutschland) geführt sind und deren Anstrichverträglichkeit nachgewiesen ist. Dies ist durch ein auf den Verwendungszweck bezogenes, gültiges Prüfzeugnis nachzuweisen.

### **Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Nachweis des Eintrags im aktuellen Österreichischen oder Deutschen Holzschutzmittelverzeichnis

### • **Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Kann der Einsatz von Holzschutzmitteln nachweislich nicht verhindert werden, sind Mittel anzuwenden, welche nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 zugelassen und von ExpertInnen aus dem Bereich des Holzschutzes und der Toxikologie positiv beurteilt wurden.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

## Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

### • **Mindestanforderung**

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

#### • Hintergrundinformationen, Quellen

##### Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

## Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

#### • Mindestanforderung

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

**Nachweis:** Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea) bzw. [www.baubook.at/kahkp](http://www.baubook.at/kahkp)) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

#### • Erläuterung

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

• **Hintergrundinformationen, Quellen**

**GISBAU 2010**

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

**Zwiener 2006**

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

### Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• **Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
  - - FSC pure - CoC
    - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
    - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
    - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
    - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
    - PEFC - CoC
    - Naturland-Zertifikat
    - Holz von Hier-Zertifikat
    - andere gleichwertige Nachweise
  
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
  
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

• **Erläuterung**

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

## Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

### • **Mindestanforderung**

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

### **Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

### • **Erläuterung**

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollädenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

## Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

### • **Mindestanforderung**

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

<b>Parameter</b>	<b>Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen</b>
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m <sup>3</sup> (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m <sup>3</sup>
Essigsäure	600 µg/m <sup>3</sup>
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m <sup>3</sup>

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

### **Nachweis:**

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von  $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$  anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von  $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$  anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten die selben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

## Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

#### • Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

#### **Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen**

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

#### **Nachweis:**

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von  $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$  anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von  $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$  anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- CEN/TS 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfaserverplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### • Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

### Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

#### • Mindestanforderung

Verlegewerkstoffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
	nach 3 Tagen	nach 28 Tagen
TVOC	$\leq 1000$	$\leq 100$
TSVOC		$\leq 50$
Summe TVOC + TSVOC + TVOC		$\leq 150$
Formaldehyd	$\leq 50$	
Acetaldehyd	$\leq 50$	
Jeder flüchtige 1A/1B Stoff		$\leq 1$
Summe von flüchtigen 1A/1B Stoffen	$\leq 10$	

Ausnahme: Sofern zwingende technische Gründe gegen den Einsatz eines Verlegewerkstoffes gemäß oberer Anforderungen sprechen, ist dies zu begründen. In diesem Fall muss ein



lösungsmittelarmer Verlegewerkstoff mit max. 0,5% Lösemittelgehalt (z.B. Giscode D1, RU1) verwendet werden.

#### **Nachweis:**

Prüfgutachten über Prüfkammerverfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11.

Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV).

Prüfzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Prüfzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EMICODE EC1, EMICODE EC1 PLUS oder EMICODE EC1-R gemäß Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV)

Für pulverförmige Verlegewerkstoffe gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

#### **• Erläuterung**

Verlegewerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind vor allem flüchtige organische Verbindungen (VOC). Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten. Ist eine Verklebung mit Dispersionsklebstoffen technisch möglich, so ist dieser gegenüber einer Verklebung mit (insbesondere zweikomponentigen) PU-Klebstoffen der Vorzug zu geben. Prinzipiell sind lösungsmittelfreie Systeme zu bevorzugen.

#### **• Hintergrundinformationen, Quellen**

##### **Prüfnormen**

- EN ISO 16000-6 - Indoor air – Part 6: Determination of volatile organic compounds in indoor and test chamber air by active sampling on Tenax TA® sorbent, thermal desorption and gas chromatography using MS/FID (ISO 16000-6:2004)
- EN ISO 16000-9, Indoor air – Part 9: Determination of volatile organic compounds from building products and furnishing – Emission test chamber method
- EN ISO 16000-11, Indoor air – Part 11: Determination of the emission of volatile organic compounds from building products and furnishing – Sampling, storage of samples and preparation of test specimens

#### **GEV / Emicode**

- Gemeinschaft Emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.: [www.emicode.com](http://www.emicode.com)
- Anmerkung: Seit dem 1.09.2010 darf die Bezeichnung EMICODE EC1 Plus für „sehr emissionsarme Plus“ Produkte geführt werden.

## **Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen**

### • **Mindestanforderung**

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

<b>Parameter</b>	<b>Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen</b>
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m <sup>3</sup> (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m <sup>3</sup>
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

\*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

### **Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

### Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von  $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$  anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

### • **Erläuterung**

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

● **Hintergrundinformationen, Quellen**

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

**Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen**

● **Mindestanforderung**

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m <sup>3</sup> (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC-Essigsäure)	300 µg/m <sup>3</sup>
Essigsäure	600 µg/m <sup>3</sup>
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

\*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

**Nachweis:**

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holzfaser-Dämmstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0104 und RL0201
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

● **Erläuterung**

Holzfaserdämmstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

**Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft**

● **Mindestanforderung**

Bei innenraumseitiger Verlegung von Mineralwolle-Dämmstoffen ist durch staubdichten Abschluss sicherzustellen, dass im eingebauten Zustand keine Fasern, insbesondere keine WHO-Fasern, in die Raumluft gelangen können.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

**• Erläuterung**

Faserstäube definiert die Weltgesundheitsorganisation WHO als Stäube mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis, das größer als 3 zu 1 ist. Die maximale Länge einer solchen Faser liegt bei etwa 100 µm. Fasern, die diesen Kriterien entsprechen, werden als WHO-Faser bezeichnet und als alveolengängig eingestuft. Diese Fasern gelten als toxikologisch besonders relevant und sollten daher nicht in die Raumluft gelangen.

### Kriterium 5. 3. 2. Vermeidung von Zellulosefasern in der Raumluft

**• Mindestanforderung**

Bei innenraumseitiger Verlegung von Zellulosefaserflocken ist durch staubdichten Abschluss sicherzustellen, dass im eingebauten Zustand keine Fasern in den Innenraum gelangen können.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

**• Erläuterung**

Faserstäube definiert die Weltgesundheitsorganisation WHO als Stäube mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis, das größer als 3 zu 1 ist. Die maximale Länge einer solchen Faser liegt bei etwa 100 µm. Fasern, die diesen Kriterien entsprechen, werden als WHO-Faser bezeichnet und als alveolengängig eingestuft. Diese Fasern gelten als toxikologisch besonders relevant und sollten daher nicht in die Raumluft gelangen.

Da Zellulosefaserflocken ungebunden verarbeitet werden, sollte durch staubdichten Abschluss sichergestellt werden, dass im eingebauten Zustand keine Fasern in den Innenraum gelangen können.

### Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

**• Mindestanforderung**

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoffbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

**Nachweis:**

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**• Erläuterung**

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

## E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG 2018 vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihres Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

### **Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur**

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur. Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

### **Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.**

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: [office@ankoe.at](mailto:office@ankoe.at) oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/DigitalisierungundEGovernment/Stammzahlenregisterbehörde/Ergaenzungsregister/Seiten/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-naturliche-Personen-.aspx> ) eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

## F. ANHÄNGE/BEILAGEN

### F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG 2018

**(verpflichtend beizulegen)**

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien gemäß Punkt A.4 erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

## F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

### (bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.



**F.3. Beilage 3: Zusatzerklärung bei Subunternehmerleistungen**

**(bei Bedarf ausfüllen)**

<b>Unternehmen, Geschäftsanschrift</b>	<b>Teilleistung(en)</b>	<b>Wert in % der Gesamtleistung</b>	<b>Erforderlicher Subunternehmer ja/nein</b>

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

#### F.4. Beilage 4: Verpflichtungserklärung des Bieters

##### (verpflichtend auszufüllen)

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, dass jeder Wechsel eines im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers nach Zuschlagserteilung der Auftraggeberin mitgeteilt wird und dass dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erfolgen wird.

Weiters verpflichte ich mich, alle für die Eignungsprüfung des Subunternehmers notwendigen Nachweise mit der Bekanntgabe des Subunternehmers zu übermitteln.

Datum und rechtsgültige **Untertfertigung**<sup>3</sup>:

ORT: \_\_\_\_\_

DATUM: \_\_\_\_\_

FERTIGUNG: Sofern Ort und Datum angegeben werden, gilt diese Verpflichtungserklärung mit der elektronischen Signatur bei der Angebotsabgabe als miunterfertigt.


---

<sup>3</sup> bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern

## F.5. Beilage 5: Erklärung des Bieters

**(bei Bedarf ausfüllen)**

Ich

 [Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG 2018 die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

**F.6. Beilage 6: Referenzen**

**(verpflichtend auszufüllen)**

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5.4. verfügt. Für jede Referenz ist diese Beilage separat auszufüllen.

Referenz	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Baukosten in EUR (KB 1-6 lt. ÖNROM B 1801-1 exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

**Beilage 6: Referenzen**

**(verpflichtend auszufüllen)**

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5.4. verfügt. Für jede Referenz ist diese Beilage separat auszufüllen.

<b>Referenz</b>	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Baukosten in EUR (KB 1-6 lt. ÖNROM B 1801-1 exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

**F.7. Beilage 7: Schlüsselpersonen**

**(verpflichtend auszufüllen)**

Als Mindestanforderung wird aufgrund der Projektgröße eine Personalkapazität von zwei qualifizierten Personen (Bauleiter und Bauleiter-Stellvertreter) verlangt, die für eine leistungs- und termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Dienstleistung herangezogen werden können.

<b>Bauleiter</b>	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

<b>Bauleiter-Stellvertreter</b>	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	